

Geschäftsordnung der Kommission Promotionsförderung des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 26.09.2024

Präambel

Der Vorstand des PK NRW hat am 26.4.2024 auf der Grundlage eines in der Sitzung vorliegenden Konzeptpapiers (Anlage) beschlossen, eine Kommission „Promotionsförderung“ am PK NRW einzurichten, mit dem Ziel, exzellente junge Wissenschaftler*innen am PK NRW durch die Vergabe von Förderbeiträgen aus den dafür vorgesehenen Mitteln des PK NRW in ihrer Karriere zu unterstützen und gezielt Promotionsvorhaben zu fördern, die das Profil der Forschung an HAW stärken und einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten. Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission sind im Konzeptpapier geregelt und können bei Bedarf durch den Vorstand verändert werden. Die Ernennung der professoralen und promovierenden Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Abteilungen des PK NRW. Auf dieser Grundlage gibt sich die Kommission die folgende Geschäftsordnung.

Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzung
- § 3 Einberufung der Kommission
- § 4 Tagesordnung der Kommission
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit der Kommission
- § 7 Befangenheit
- § 8 Information des Vorstands
- § 9 Abstimmungen der Kommission
- § 10 Rede zur Geschäftsordnung der Kommission
- § 11 Beschlüsse der Kommission
- § 12 Umlaufverfahren der Kommission
- § 13 Protokoll
- § 14 Aufhebung von Beschlüssen der Kommission
- § 15 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 16 Salvatorische Klausel
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und legt fest, wie sie zusammenarbeiten soll.
- (2) Die zentralen Aufgaben der Kommission Promotionsförderung sind:
 - die Beurteilung eingegangener Anträge sowie die abschließende Entscheidung z.B. über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen in den Bereichen
 - Druckkosten- und Publikationszuschüsse
 - Korrekturservice/Lektorat
 - Konferenzstipendien
 - Vereinbarkeit von Promotion und Familie
 - die Beurteilung eingegangener Anträge sowie die abschließende Entscheidung über die Vergabe von Promotionsstellen an Promovierende, die nach dem Promotionsrecht des PK NRW promovieren
 - die Erarbeitung, Anwendung und Kommunikation eines Kriterienkatalogs zur transparenten Beurteilung von Anträgen und Entscheidungsfindung bei der Fördermittelvergabe.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind:
 - ein Vorstandsmitglied des PK NRW, das stimmberechtigt ist, eine moderierende Funktion wahrnimmt und den Vorsitz der Kommission übernimmt,
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der professoralen Mitglieder,
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Promovierenden sowie
 - ein Mitglied des Kollegpersonals,
 - sowie eine vom Landespersonalrat benannte Person.
- (4) Nichtstimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen

- (1) Das Mitglied des Vorstands bereitet als Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Sitzungen der Kommission vor und leitet die Sitzungen. Falls kein Mitglied des Vorstands in Vertretung zur Verfügung steht, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied der Kommission übertragen.
- (2) Sitzungen der Kommission können in Präsenz, in elektronischer oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.
- (3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

§ 3 Einberufung der Kommission

- (1) Die Kommission wird von der Sitzungsleitung mit Unterstützung durch das Kollegpersonal, das für die Kommission zuständig ist, eingeladen. Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Semester im Voraus durch die Kommission festgelegt. Sie können durch die Kommission verändert werden.
- (2) Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (3) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung der Kommission einzuberufen, wenn drei Mitglieder, unabhängig von der Stimmberechtigung, dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 3 vorzunehmen.

(6) Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Festlegung auf der Website veröffentlicht. Die Mitglieder der Kommission werden zusätzlich in elektronischer Form informiert.

§ 4 Tagesordnung der Kommission

(1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds der Kommission in die Tagesordnung solche Punkte aufzunehmen, die ihr bis spätestens sieben Werktage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind. Notwendige Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge sind mit einzureichen.

(3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder der Kommission sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) Die Kommission legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung fest und kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf kann eine zusätzliche fachliche Einschätzung eingeholt werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Kommission

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertretungen anwesend oder elektronisch zugeschaltet sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten professoralen oder promovierenden Mitglieds vertritt die ernannte Stellvertretung, das entsprechende stimmberechtigte Mitglied. Kann die ernannte Stellvertretung nicht an der Sitzung teilnehmen, so kann vor der Sitzung das Stimmrecht innerhalb einer Gruppe auf eine beliebige Stellvertretung der Statusgruppe übertragen werden.

(3) Die Kommission gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass die Kommission nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft die Kommission innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist die Kommission ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder der Kommission dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können (vgl. Richtlinie zu Befangenheiten im Promotionskolleg NRW).

§ 8 Information des Vorstands

- (1) Die Sitzungsleitung berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit und auf Nachfrage.
- (2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Kommissionsmitgliedern in der nächsten Sitzung der Kommission zu beantworten, sofern sie mindestens fünf Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 9 Abstimmungen der Kommission

- (1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.
- (2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kommission kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen über Promotionsstellen erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

§ 10 Rede zur Geschäftsordnung der Kommission

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
 - c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
 - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - f) Nichtbefassung mit einem Antrag
 - g) Überweisung einer Sache
 - h) Schluss der Debatte
 - i) Schluss der Rednerliste
 - j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
 - k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
 - l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder
- (3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch

erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatz 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 11 Beschlüsse der Kommission

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Anträge werden mit der einfachen Mehrheit entschieden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(3) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so setzt die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses einmalig bis zur nächsten Sitzung der Kommission aus. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung der Kommission erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 12 Umlaufverfahren der Kommission

(1) Die Kommission kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt zehn Werktage und kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Kommission um fünf Werktage verlängert werden. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Kommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstand. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat der Kommission unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 13 Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist nicht öffentlich und ist vertraulich zu behandeln. Im Sinne der Transparenz wird nach der Sitzung ein Kurzbericht erstellt, welcher auf der Internetseite des PK NRW veröffentlicht wird.

(2) Jedem Mitglied der Kommission wird das Ergebnisprotokoll spätestens zehn Werktage nach der

Sitzung in elektronischer Form gestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit. Bei Änderungsvorschlägen wird das überarbeitete Protokoll erneut an alle Mitglieder der Kommission gesendet und zu Beginn der folgenden Sitzung von den Mitgliedern der Kommission diskutiert und ein finales Protokoll beschlossen.

§ 14 Aufhebung von Beschlüssen der Kommission

Rechtswidrige Beschlüsse werden vom Vorstand aufgehoben.

§ 15 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Kommission mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Kommission Promotionsförderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Kommission Promotionsförderung vom 26.09.2024.

Ort, den 26.09.2024

Die oder der Vorsitzende der Kommission Promotionsförderung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'A' or similar character, located at the bottom left of the page.